

**Nr. 22/22 Freitag, 12. August 2022**  
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

**Öffnungszeiten Stadtverwaltung:**  
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich  
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr  
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb  
dieser Zeiten individuelle Termine zu  
vereinbaren, sowie die Online-Services unter  
www.kempten.de/digital



**Die (0831) 115 – eine Nummer  
für alle Behördenfragen:**  
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

**■ Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser und Lagerung von Wasserstoff zur Betankung von Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgrundstück der ZAK Energie GmbH, Dieselstr. 22 in 87437 Kempten (Allgäu)**

Bekanntmachung  
gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Durchführung eines Erörterungstermins

Die ZAK Energie GmbH (ZAK) beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff mittels Elektrolyse aus Wasser mit einer Kapazität von ca. 1.210 kg/d sowie die Lagerung von Wasserstoff mit einer Lagerkapazität von ca. 3.250 kg auf dem Betriebsgrundstück der ZAK Energie GmbH in der Dieselstr. 22 in 87437 Kempten (Allgäu). Die Anlage dient der Betankung von Kraftfahrzeugen mit Brennstoffzellen.

Die Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff ist der Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) zuzuordnen. Die Lagerung von Wasserstoff mit einer Lagerkapazität >3.000 kg fällt unter Nr. 9.3.2 des Anhang 1 i.V.m. Nr. 17 des Anhang 2 der 4. BImSchV. Beide Anlagenteile unterliegen somit den Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Pläne und Beschreibungen wurden in der Zeit vom 16.08.2021 bis 15.09.2021 öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt und im Internet veröffentlicht.

Einwendungen wurden nicht vorgebracht, daher kann ein Erörterungstermin entfallen.

Stadt Kempten (Allgäu)  
12.08.2022

**■ Neuerlass der Satzung des Wasserbeschaffungsverbands Hirschdorf**

Der Wasserbeschaffungsverband Hirschdorf hat in der Verbandsversammlung am 29.06.2022 einstimmig den Neuerlass seiner Verbandssatzung beschlossen, welche die bestehende Satzung vom 24.04.1967 ersetzt. Diese Neufassung der Verbandssatzung wurde mit Schreiben der Stadt Kempten (Allgäu) vom 05.08.2022, Az.: 35-Bz/210218 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (WVG) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Das Verbandsgebiet nach § 4 der Satzung ergibt sich aus dem Plan der Stadt Kempten (Allgäu) vom 29.06.2022 und ist Bestandteil der Satzung. Der Plan ist bei der Stadt Kempten (Allgäu), Rathausplatz 22, 4. OG, Zimmer 408 niedergelegt und kann dort während der Öffnungszeiten sowie im Internet unter www.kempten.de/umweltverfahren eingesehen werden.

Die beschlossene Verbandssatzung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG i. V. m. Art. 4 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG) öffentlich bekannt gemacht:

**Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Hirschdorf**

Der Wasserbeschaffungsverband Hirschdorf erlässt auf Grund des § 6 Abs. 1 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) mit Genehmigung der Stadt Kempten (Allgäu) vom 05.08.2022 folgende Verbandsatzung

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Hirschdorf“.

- (2) Der Verband hat seinen Sitz im Ortsteil Hirschdorf der Stadt Kempten (Allgäu).
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. d. Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) sowie deren Rechtsnachfolger und die Eigentümer der Grundstücke, die zur Durchleitung von Wasser oder der Errichtung von Verbandsanlagen benötigt werden (duldende Mitglieder).
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,
  - 1. dem Verband nach § 26 WVG Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind.
  - 2. dem Verband nach § 28 WVG Beiträge und Gebühren (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
  - 3. das Betreten und die Benutzung ihrer Grundstücke durch den Verband nach § 33 WVG zu dulden, soweit diese Grundstücke die dingliche Mitgliedschaft beim Verband begründen und das Betreten oder die Benutzung für die Durchführung des Unternehmens (§ 6) erforderlich ist.
  - (3) Die Mitgliedschaft im Verband kann beantragt werden von Erwerbern von Grundstücken, die im Verbandsgebiet liegen. Vor der Aufnahme eines neuen Mitglieds nach Satz 1 ist die Verbandsversammlung zu hören. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
  - (4) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten und der Aufsichtsbehörde übermittelt.

**§ 3 Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder im Verbandsgebiet Trink-, Brauch- und Löschwasser zu beschaffen und an die Verbandsmitglieder abzugeben.

**§ 4 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus den Plänen der Stadt Kempten (Allgäu) vom 29.06.2022.

**§ 5 Unternehmen und Ausführung des Unternehmens**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Wasserbeschaffungsverband die zur Wassergewinnung, Förderung, Speicherung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen zu den Grundstücken bis zur Verbrauchsleitung der Mitglieder und Wasserzähler zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Der Plan des bestehenden Leitungsnetzes wird bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt und vom Verbandsvorsteher auf dem laufenden gehalten.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Unternehmens werden vom Verbandsvorstand beschlossen. Vor wesentlichen Änderungen ist der Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 22 dieser Satzung.

**§ 6 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:
 

- 1. Die Verbandsversammlung
- 2. Der Verbandsvorstand

**§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 2 der Satzung. Sie

können im Fall einer Versammlung durch Bevollmächtigte vertreten werden. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

**§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- 2. Wahl der Schaubeauftragten
- 3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, der Ausführung oder der Aufgabe des Unternehmens.
- 4. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- 5. Festsetzung des Haushaltsplans und der Nachtragshaushaltspläne
- 6. Entlastung des Vorstands

**§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Aufsichtsbehörde ist zur Sitzung der Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

**§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

**§ 11 Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Teilnehmer, Art und Ergebnis der Abstimmungen, fern die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

**§ 12 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.
- (3) Jedes Mitglied hat, ohne Rücksicht auf das Beitragsverhältnis, eine Stimme.

**§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer sowie vier weiteren Verbandsmitgliedern als Beisitzer.
- (2) Der Verbandsvorstand wird von der Verbandsversammlung geheim gewählt. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

**§ 14 Amtszeit, Entschädigung**

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Mitglied des Vorstands vorzeitig ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 ein Ersatzmitglied zu wählen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Eintritt des neuen Mitglieds im Amt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und der Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 53 Abs. 2 WVG)
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für den Verband vorgenommene Auslagen werden ersetzt.

**§ 15 Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder die durch die Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere

- 1. die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
  - 2. die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung,
  - 3. die Ermittlung der Grundsätze für die Beitragsbemessung,
  - 4. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und sonstige Rechtsgeschäfte die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes in Höhe von 10.000 Euro oder mehr enthalten,
  - 5. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, des Unternehmens und des Plans
- (2) Der Verbandsvorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

**§ 16 Sitzungen des Verbandsvorstandes**

Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

**§ 17 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Über Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

**§ 18 Aufgaben des Verbandvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Aufgaben zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:

- 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
  - 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
  - 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
  - 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
  - 5. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
  - 6. die Aufsicht über die Kassenverwaltung
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher, oder falls er verhindert ist, von seinem Stellvertreter, unterzeichnet sind.

**§ 19 Verbandsschau**

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind bei Bedarf von den Beauftragten des Verbandes (Schaubeauftragte), zu überprüfen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandschau ein. Verbandsmitglieder können an der Verbandschau teilnehmen.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandschau ist dem Vorstand zu berichten und eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt zwei Schaubeauftragte für die Dauer von 5 Jahren.

**§ 20 Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung**

- (1) Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan sowie bei Bedarf Nachträge aufzustellen. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Haushaltsjahr und ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben; als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

- (3) Am Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung mit allen Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan zu erstellen und der Prüfstelle zu übergeben. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

- 1. der Haushaltsplan eingehalten ist
- 2. die einzelnen Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind.
- 3. die Rechnungsbelege mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.
- (4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kempten (Allgäu).
- (5) Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstands.

**§ 21 Gebühren, Beiträge**

Der Wasserbeschaffungsverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtungen und die Wasserentnahme Beiträge und Gebühren nach den Vorgaben seiner Wasserbezugsordnung. Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie deren Berechnung, Fälligkeit und Erhebung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

**§ 22 Bekanntmachungen**

Die Satzung und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Im Übrigen gilt Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG).

**§ 23 Änderung der Satzung**

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

**§ 24 Anordnungsbefugnis des Vorstands**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Die Anordnungsbefugnis kann auch vom Verbandsvorsteher allein wahrgenommen werden.

**§ 25 Zwang**

- (1) Die Anordnungen nach § 23 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

**§ 26 Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

**§ 27 Staatliche Aufsicht**

Der Verband untersteht der Aufsicht der Stadt Kempten (Allgäu).

**§ 28 Genehmigungspflichtige Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - 2. zur Aufnahme von Darlehen, soweit diese insgesamt den Betrag von 10.000 Euro übersteigen,
  - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 allgemein zulassen.
- (4) Die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte sind der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

**§ 29 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.06.2022, dem Tage der Beschlussfassung, in Kraft.
  - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.4.1967 außer Kraft.
- Kempten (Allgäu), den 29.06.2022  
Hans-Peter Wegscheider, Verbandsvorsteher

Kempten (Allgäu), den 12.08.2022  
Thomas Kiechle, Oberbürgermeister